

Politiker klar falsch zu zitieren ist nicht strafbar

Facebook. Ein Mann hatte Grünen-Obfrau Glawischnig in einem Internetposting eine absurde Aussage über Flüchtlinge in den Mund gelegt und erklärt, ihr könne man so eine Aussage zutrauen. Der Mann wurde rechtskräftig freigesprochen.

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Inwiefern ist es strafbar, Politikern ein falsches Zitat unterzuschreiben? Mit dieser Frage mussten sich die Gerichte beschäftigen. Anlass war das Vorgehen von Grünen-Obfrau Eva Glawischnig gegen einen Facebook-User gewesen.

Der Mann hatte in dem sozialen Netzwerk ein Bild der grünen Parteichefin, Eva Glawischnig, gepostet: Dieses war mit dem Text „Schutzsuchende müssen das Recht haben, auf Mädchen loszugehen! Alles andere wäre rassistisch Flüchtlingen gegenüber“ versehen. Glawischnig hatte so etwas nie gesagt. Unmittelbar an das Posting angeschlossen schrieb der Angeklagte noch dazu: „Ihr kann diese Aussage zugetraut werden.“

In einem Zivilprozess war Glawischnig gegen die Verbreitung dieses Falschzitats mit ihrem Bild im Internet noch erfolgreich (das „Rechtspanorama“ berichtete im Dezember des Vorjahrs). Sie erreichte eine einstweilige Verfügung. Nun aber ging es um straf- bzw. medienrechtliche Fragen: Glawischnig machte als Privatanklägerin den Tatbestand der üblen Nachrede nach dem Strafrecht geltend (Höchststrafe: ein Jahr Haft oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen). Zudem verwies die Politikerin auf das Mediengesetz, laut dem man als Opfer einer üblen Nachrede eine finanzielle Entschädigung beanspruchen kann.

Das Landesgericht Graz sprach den Angeklagten frei. Es kam zu dem Schluss, dass das Posting als Kritik an der grünen Politik in der Flüchtlingskrise zu werten sei. Der Angeklagte habe Glawischnig nicht unterstellen wollen, dass sie diese Aussage tatsächlich getätigt habe. Das Posting sei „mit Blick auf die hinreichend bekannte politische



Grünen-Obfrau Eva Glawischnig wurde in einem Posting eine allzu freundliche Haltung gegenüber Flüchtlingen vorgeworfen. [APA/Hochmuth]

Einstellung“ Glawischnigs zur Frauenpolitik und der Kommentierung durch den Mann („Ihr kann diese Aussage zugetraut werden“) so auszulegen, dass es sich nur um eine politische Kritik handle.

Gericht: Glaubt doch niemand

Das Oberlandesgericht Graz bestätigte den Freispruch. Wenn man von einem durchschnittlichen Leser des Postings ausgehe, so würde keiner davon „ernsthaft annehmen“, dass Glawischnig tatsächlich so eine Meinung vertreten werde. Es handle sich bloß um „Kritik an einer seinerzeit unter dem Schlagwort ‚Willkommenspolitik‘ zusam-

mengefassten politischen Position“. Es liege „auf der Hand“, dass es sich hier um Satire handle, da Glawischnig ja als „exemplarische Befürworterin von Menschen- und Frauenrechten“ gelte.

Mit dem Urteil des Oberlandesgerichts war klar, dass der Mann rechtskräftig freigesprochen war. Zwar erhob die Generalprokuratur eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes beim Obersten Gerichtshof (OGH). Der OGH kann in solchen Fällen aber einen Freispruch nicht mehr aufheben, sondern nur ganz grundsätzliche Erwägungen zu der Frage anstellen, ob die Gerichte

Fehler begingen, sodass für die Zukunft mehr Rechtsklarheit besteht.

Als Fehler bekräftigte der OGH nun etwa, dass das Landesgericht den Freispruch darauf stützte, dass in dem Posting politische Kritik geübt worden war. Das allein reiche noch nicht für einen Freispruch, mahnten die Höchststrichter. Dafür müsse man auch immer prüfen, ob es ein hinreichendes Tatsachensubstrat gebe, auf dem die politische Kritik fußt. Oder ob doch nur ein abfälliges Werturteil vorliege. Dem Oberlandesgericht wiederum war laut OGH ein Fehler passiert, weil es im Beweisverfahren eine Verlesung unterließ.

In den anderen Punkten sah der OGH hingegen keine Fehler bei den Unterinstanzen: So habe das Oberlandesgericht richtigerweise darauf abgestellt, wie ein Durchschnittsleser das Posting verstehen würde. Nicht zu beanstanden sei auch, dass man bei der Urteilsfindung die politischen Positionen Glawischnigs, deren Partei „dem Schutz von Flüchtlingen großes Augenmerk widme und eine ‚diesbezügliche Obergrenze‘ ablehne“, berücksichtigt habe.

Auch damit, dass eine „satirische Darstellungsform“ angenommen wurde, hatte der OGH (15 Os 130/16f) kein grundsätzliches Problem. Er plädierte für eine weitgehende Interpretation des Begriffs. Zwar sei „die – von der Generalprokuratur angesprochene – Verfremdung der Realität durch Verzerrung oder Übertreibung der Wirklichkeit ein charakteristisches, aber nicht das einzige Stilmittel der Satire“. Denn diese bediene sich zum Beispiel „auch der Entstellung, Travestie, Bloßstellung, Kontrastierung der Wirklichkeit, der Gegenüberstellung oder der Darstellung des Gegenteils“ und entziehe sich „solcherart einer abschließenden Definition“.

Anonymität kein Problem

Glawischnigs Anwältin, Maria Windhager, die vorige Woche im Rahmen der von der Österreichischen Notariatskammer veranstalteten Diskussionsreihe Notarion über das Urteil berichtete, bedauerte den Freispruch. Gleichzeitig berichtete sie, dass die Anonymität im Internet entgegen einer weit verbreiteten Meinung kaum ein Problem bei der Rechtsverfolgung sei. Nur in einem von 70 Fällen habe man zuletzt den Urheber eines Postings nicht ausheben können, erzählte sie aus der Praxis.

Neu zugezogener Nachbar muss Schatten nicht akzeptieren

Recht auf Licht. Auch wenn Bäume älter als das Gesetz sind und schon lange stehen, hat der neue Nachbar ein Recht, dass sie gestutzt werden.

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Es ist ein Thema, das gerade jetzt, wenn die Tage immer länger werden, von großer Bedeutung ist: das Recht auf Licht. Dass Bäume des Nachbarn das ersehnte Sonnenlicht abschirmen, führt immer wieder zu Prozessen. Aber muss man als neu zugezogener Bewohner sich einen langen Schatten auf seinem Grundstück gefallen lassen, weil der vorherige Eigentümer sich nicht daran gestoßen hat? Und spielt es eine Rolle, wenn Bäume zu einem Zeitpunkt gepflanzt wurden, als im Gesetz noch gar kein Recht auf Licht verbrieft war? Fragen, die in einem Verfahren vor dem Höchstgericht beantwortet werden mussten.

Der Fall spielt in einer guten Wiener Wohngegend, in der Ein- und Zweifamilienhäuser stehen. Diese sind von Gärten und Wohnhausanlagen umgeben. Seit 2010 wohnt dort eine Frau in einer Eigentumswohnung, die sie geerbt hat. Bereits im Jahr 1980 hatten die Nachbarn entlang der Grundstücksgrenze Zypressen gesetzt. 65 bis 80 cm waren sie damals hoch,

heute sind sie 15 bis 18 Meter hoch und wirken wie ein Wald. Ein üblich hoher Bewuchs in dieser Gegend, wie auch vor Gericht festgestellt wurde.

Ab 15 Uhr nimmt der Schatten ein hohes Ausmaß an. Die zugezogene Frau kann ihre Terrasse kaum nützen, weil keine Nachmittags- oder Abendsonne durchdringt. Zudem muss man in der Wohnung bereits am Nachmittag künstliches Licht verwenden. Immer wieder fallen auch kleinere Äste auf das Nachbargrundstück, auch ein großer Ast fiel schon einmal auf das andere Grundstück.

Baum 24 Jahre älter als Gesetz

Die zugezogene Frau klagte ihre Nachbarn nun darauf, die Bäume so zu stutzen, dass wieder genug Licht zu ihr rüberkommt. Das ortsübliche Ausmaß müsse wiederhergestellt werden, forderte sie; auch die Gefährdung durch die Äste müsse abgestellt werden. Das Bezirksgericht Wien Döbling gab der Klage statt. Auch das Wiener Landesgericht für Zivilrechtssachen kam zum Schluss, dass es unzumutbar sei, mit so wenig Licht zu

leben. Der Einwand der Nachbarn, dass die Zypressen 24 Jahre vor Inkrafttreten des Rechts auf Licht gepflanzt worden seien, sei nicht zielführend, meinte das Landesgericht. Denn als die Nachbarn damals die Zypressen pflanzten, seien sie ja ohnedies nicht davon ausgegangen, dass die Hecke je eine derartige Höhe erreichen würde.

Erst im Jahr 2004 wurde ins Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) jene Bestimmung aufgenommen, nach der Grundstückseigentümer Nachbarn den Entzug von Licht oder Luft durch Bäume und Pflanzen untersagen können. Das Argument, dass die Zypressen schon 1980 gesetzt worden waren, beeindruckte aber schließlich auch den Obersten Gerichtshof (OGH) nicht. Denn dass damals eine solche Regelung im Gesetz noch nicht absehbar war, führe keineswegs grundsätzlich dazu, dass die Interessen der Nachbarn, die die Bäume setzten, insgesamt höher zu gewichten seien.

Auch den Einwand, dass sich neu hinzukommende Nachbarn grundsätzlich mit der im Gebiet „vorherrschenden Immission“ ab-

finden müssten, wiesen die Höchststrichter zurück. „Soweit schon der Rechtsvorgänger bestimmte Einwirkungen von der Nachbarliegenschaft als ortsüblich untersagen könnte, müsste auch dem Einzelrechtsnachfolger im Regelfall ein Unterlassungsanspruch zustehen, wäre doch



Seit 2004 gibt es ein Recht auf Licht. Es gilt auch bei älteren Bäumen. [Harald Hofmeister]

schwer zu begründen, warum sich die Rechtsposition des beeinträchtigenden Nachbarn durch den Eigentümerwechsel verbessern sollte“, betonte der OGH. Zudem habe die Frau die Wohnung im Erbweg erhalten, sodass sie sich die Umgebung im Gegensatz zu einem Wohnungskauf auch gar nicht aussuchen konnte.

Nicht erst auf Schaden warten

Und auch gegen die herabfallenden Äste dürfe sich die Nachbarin wehren, befand der OGH. Sie müsse dafür nicht erst warten, bis es tatsächlich zu einer Schädigung durch die Äste komme. Denn da bei den Zypressen im oberen Abschnitt bisher kein Astschnitt durchgeführt wurde, bestehe schon nach allgemeiner Lebenserfahrung die Gefahr, dass es durch das Herabfallen größerer Äste zu einem Schaden für Menschen oder Sachen kommen könnte.

Der OGH (1 Ob 84/16h) bestätigte somit das Urteil der Vorinstanz. Die Nachbarn müssen die Bäume so stutzen, dass genug Licht durchkommt und keine Gefahr durch die Äste mehr besteht.



Ein Niederösterreicher drohte damit, seine Jagdwaffen zu missbrauchen. [APA]

„I daschieß di“: Jäger muss auf Waffen warten

Waffenverbot. Hat jemand jahrelang gefährlich gedroht, sind acht Monate Beobachtungszeitraum zu kurz.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Damit, dass seine geschiedene Frau einen neuen Lebenspartner hatte, kam ein niederösterreichischer Jäger gar nicht gut zurecht. „I daschieß di“, „I stich di ab“, „Das Gewehr hab ich schon geladen“: Mit solchen Drohungen verfolgte er – oft in alkoholisiertem Zustand – seinen Widersacher. Grund genug für die Bezirkshauptmannschaft Amstetten, ein Waffenverbot gegen den Mann zu verhängen.

Er wird noch einige Zeit ohne seine Waffen auskommen müssen: Zwar hat das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich auf seine Beschwerde hin nach nur acht Monaten den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft aufgehoben; der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat diese Entscheidung aber rückgängig gemacht: Ein Beobachtungszeitraum von nur acht Monaten sei angesichts eines davor über mehrere Jahre bestehenden Konfliktes noch zu kurz, um für sich genommen gesichert eine Pro-

gnose stellen zu können, dass der Mann seine Waffen nicht missbräuchlich verwenden werde, so der VwGH (Ra 2017/03/0002).

Das Gericht erster Instanz hatte sich damit begnügt, dass der Mann nie versucht habe, seine Drohungen wahr zu machen. Auch habe er sein Fehlverhalten eingesehen, sich im Rahmen einer Diversion mit dem Widersacher ausgesprochen und sich freiwillig in Psychotherapie begeben.

Schwester sah Suizidgefahr

Der VwGH vermisst jedoch Hinweise, dass die Drohungen nicht ernst gemeint gewesen wären, zumal deren Adressat aus Furcht Anzeige erstattet habe. Es gab auch Anzeichen einer möglichen Eigengefährdung, auf die das Landesverwaltungsgericht nicht eingegangen ist: Aus Sorge, der Jäger könnte sich etwas antun, hatte seine Schwester ihm ein Gewehr abgenommen und dieses dem Jagdleiter übergeben.

Für den VwGH sind die Voraussetzungen für ein Waffenverbot noch immer gegeben.

Höchstgericht verwischt Grenze zur Hoheitsverwaltung

Klage gegen Haider-Erben. Der Oberste Gerichtshof beschreitet anlässlich der Causa Hypo neue Wege in der Amtshaftung.

VON DASA HALMIOVA

Wien. Will der Oberste Gerichtshof Jörg Haider's Erben die Möglichkeit eröffnen, die Unschuld des verstorbenen Landeshauptmannes in der „Birnbacher-Affäre“ zu beweisen? In dem im Zusammenhang mit der Veräußerung von Anteilen an der Hypo-Alpe-Adria geführten Strafverfahren hatte der bereits zuvor verstorbene Jörg Haider diese Möglichkeit nicht. In seiner Entscheidung zu 1 Ob 201/16i folgt der OGH bei der Abgrenzung zwischen Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung nun einem bisher so von ihm nicht beschrittenen Weg („Die Presse“ hat berichtet).

Zur Erinnerung: Die Kärntner Landesholding klagte Haider's Erben auf zumindest teilweise Rückzahlung des an den Steuerberater Dietrich Birnbacher gezahlten Honorars für die Beratung beim Verkauf der Kärntner Landeshypo. Haider war damals Landeshauptmann von Kärnten, Landesfinanzreferent und Aufsichtskommissär, übte also Tätigkeiten aus, die rechtlich als Hoheitsverwaltung qualifiziert werden. Das sieht der OGH plötzlich anders.

Erstgericht wies Klage zurück

Die Abschnitte des Verfahrens: Das Erstgericht vertrat die Auffassung, dass die Haider von der Landesholding vorgeworfenen Handlungen in den Bereich der Hoheitsverwaltung fallen. Folgerichtig wies es die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurück. Die Landesholding hätte das Land Kärnten nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes klagen müssen. Diese Entscheidung bewegte sich im Rahmen der bisherigen Rechtsprechung.

Das Oberlandesgericht Graz drehte diese Entscheidung um, wogegen wiederum Haider's Erben einen außerordentlichen Revisionsrekurs erhoben. Der OGH nahm die Problemstellung offenbar

zum Anlass, eine ebenso grundsätzliche wie neue Abgrenzung zwischen Privatwirtschafts- und Hoheitsverwaltung vorzunehmen.

Wie sieht die bisherige Rechtsprechung aus? Eindeutig so, dass die Überwachung der Einhaltung eines Regelungssystems im öffentlichen Recht angesiedelt ist und im Wege der Hoheitsverwaltung vollzogen wird (VfGH 3.7.2015, A6/2014). Ein Beispiel bieten die Forstbetriebe: Das sind zweifellos Einrichtungen privatrechtlicher Natur. Dennoch wird die Forstaufsicht als hoheitliche Tätigkeit qualifiziert (RIS-Justiz RS 0050166). Was für Forstbetriebe gilt, gilt auch für Kindergärten: Auch dort fällt nach der Rechtsprechung die Aufsicht des Landes in die Hoheitsverwaltung (RIS-Justiz RS 0050169).

Wo liegt nun der Unterschied

“

Das Land vertreten durch die Landesregierung nahm (...) letztlich auch materiell bloß Eigentümerinteressen wahr.

Oberster Gerichtshof
(1 Ob 201/16i)

zu Haider's Tätigkeit als Landeshauptmann, Landesfinanzreferent und Aufsichtskommissär bezogen auf die Tätigkeit der Landesholding? Die Aufsichtspflichten des Landes gegenüber der Kärntner Landesholding waren gesetzlich klar geregelt. Diese Aufsicht war von der Landesregierung unter Vorsitz des Landeshauptmanns wahrzunehmen. In die Zuständigkeit des Landeshauptmanns und Finanzreferenten fielen u. a. die Pflicht zur ordnungsgemäßen Finanzgebarung und die Überwachung der damaligen Kärntner Landesholding.

Gerade hier betritt der OGH Neuland: Er sieht keine hoheitliche

Tätigkeit des Landeshauptmanns, weil das Land, vertreten durch die Landesregierung, mit den Aufsichtsmöglichkeiten „lediglich Eigentümerinteressen“ gewahrt habe. Ziel von Ausgliederungen ist gerade, dass der Rechtsträger nicht selbst als Eigentümer agiert, sondern durch Schaffung eigener selbstständiger Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit eine externe, nach bisheriger Annahme hoheitliche, Aufsicht gegeben ist.

Unter welchem Blickwinkel immer man ausgegliederte Gesellschaften betrachtet: Es bleibt, dass es sich um selbstständige Rechtspersönlichkeiten handelt. Der Unterschied zu den Beispielen hoheitlichen Handelns, etwa der Aufsicht über Kindergärten, ist dann aber nicht mehr erkennbar.

Folgen für den Finanzminister?

Den in den Revisionsrekursen beschriebenen Zusammenhang zwischen Haider's Tätigkeit und der Finanzverwaltung verneint der OGH. Kernbegründung ist, dass sich alle bisherigen Judikaturbeispiele, in denen die Finanzverwaltung als hoheitlich angesehen wurde, um „Zoll oder Steuern“ drehten. Das wirft allerdings sehr weitgehende Fragen auf, etwa jene, ob beachtliche Teile der Planung des Budgets und der Überwachung seines Vollzugs nunmehr vom Finanzminister im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbracht werden, was bisher zweifellos nicht so gesehen wurde.

Die neue Entscheidung ist ein Meilenstein in der Geschichte des Amtshaftungsrechtes. Ob sie der Rechtsfortentwicklung dient oder aus dem Blickwinkel der Rechtssicherheit neue Probleme schafft, werden erst die wissenschaftliche Diskussion und die Folgejudikatur zeigen.

Mag. Dasa Halmiova ist Rechtsanwaltsanwältin bei B&S Böhmdorfer Schender Rechtsanwälte GmbH (am Verfahren beteiligt).

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Events der Woche

Im Mai 2018 wird die neue Datenschutzgrundverordnung in Kraft treten. Im Rahmen einer Podiumsdiskussion, die vom Internationalen Forum für Wirtschaftskommunikation (IFWK) veranstaltet wurde, diskutierte man die großen kommenden Herausforderungen. Die Gastgeber, HP-Österreich-Geschäftsführerin **Michaela Novak-Chaid** und IFWK-Gründer **Rudolf J. Melzer**, begrüßten **Ulrike Huemer**, CIO der Stadt Wien, Datenschutzexperten **Markus Frank** und IT-Security-Experten **Fabian Beutel** als Vortragende. **Isabella Mader**, Vorstand beim Excellence Institute, moderierte die Veranstaltung. An der nachfolgenden Diskussion beteiligten sich unter anderem **Bernd Bugelnig**, Vorstandsvorsitzender von Capgemini, NTT Data Österreich CEO **Klaus Schmid**, TTTech Aufsichtsratschef **Leopold Bednar**, PwC-Partner **Dieter Harreither**, und **Wilfried Sihl**, Chef von Fraunhofer Austria Research.



Das Team der IFWK-Podiumsdiskussion. [Melzer PR]

Ende März hat **Michael Fruhmann**, Legist des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes, im Rahmen der Schramm-Öhler-Vortragsreihe „Jour Fixe Vergaberecht“ gemeinsam mit Rechtsanwält **Johannes Schramm** vor über 100 Vertretern der öffentlichen Hand in den Räumlichkeiten der Kanzlei den Begutachtungsentwurf zum Bundesvergabegesetz 2017 vorgestellt. Die zahlreichen Neuerungen, welche sowohl öffentliche



Die KWR-Expertinnen Barbara Kuchar und Anna Mertinz. [KWR]

Auftraggeber als auch an Ausschreibungen teilnehmende Unternehmen erwarten, stießen auf äußerst großes Interesse im Publikum.

Die beiden KWR-Datenschutzexpertinnen **Anna Mertinz** und **Barbara Kuchar** erklärten im Rahmen des KWR-Seminars „Datenschutz-Compliance – Fit für das neue Datenschutzrecht 2018?“ die Verpflichtungen für Unternehmen im Bereich Datenschutz und die



Führten das Schönherr-Team: Roman Perner und Peter Feyl. [Schönherr]

mit der neuen Datenschutzgrundverordnung einhergehenden bevorstehenden Änderungen ab Mai 2018. Rund 50 Teilnehmer hörten interessiert zu.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Republik Österreich wegen überlanger Verfahrensdauer in einem Bewilligungsverfahren verurteilt. Universitätsprofessor **Georg Eisenberger**, dessen Team das Verfahren auf Sei-

ten des Bewilligungswerbers betreut hatte, begrüßte den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens.

Deals der Woche

Die Rechtsanwaltskanzlei Schönherr hat die Raiffeisen Bank International (RBI) bei der Verschmelzung mit der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG („RZB“) beraten. Das Schönherr-Team stand unter der Federführung der beiden Partner, **Peter Feyl**, Banking, Finance & Capital Markets, und **Roman Perner**, Corporate/M&A. Sie wurden in Wien von Counsel **Stefan Paulmayer**, Banking, Finance & Capital Markets, Rechtsanwalt **Clemens Rainer**, Corporate/M&A, und Rechtsanwältin **Stefanie Wöss**, Corporate/M&A, unterstützt.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: Robert Kampfer
E-Mail: robert.kampfer@diepresse.com
Telefon: +43/(0)1/514 14 263

Wie erst Computer Rechte effektiv machen

Digitalisierung. Fluggastrechte bieten sich zur kollektiven, durch internetbasierte Anwendungen unterstützten Durchsetzung an. Der Datenschutz könnte bald ein ähnliches Betätigungsfeld sein. Und manches kann vollautomatisiert werden.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Die Digitalisierung erfasst einen Lebensbereich nach dem anderen – warum sollte sie vor der Rechtspraxis Halt machen? Tatsächlich spielen von den Quellen des Rechts bis zu dessen Anwendung Software-Lösungen eine zunehmend wichtiger werdende Rolle. Zwar wird die Rechtsanwendung wohl nie komplett einem Computer anvertraut werden können; in Teilbereichen verändert die EDV die juristische Praxis aber stark.

Nach der Musik die Juristen

„Alle Geschäftsmodelle stehen vor der Herausforderung einer Veränderung durch Digitalisierung“, sagt Hariolf Wenzler, ehemaliger Geschäftsführer der Bucerius Law School und nunmehriger Chefstrategie der internationalen Anwaltskanzlei Baker McKenzie für Österreich und Deutschland. „In vielen Gesprächen mit Mandanten, Leitern von Rechtsabteilungen, der Industrie oder mit Finanzdienstleistern stellen wir fest, dass die Juristen nach Musik und Fotografie und jetzt gerade Journalismus, Handel und Finanzwelt als nächste von der Digitalisierung erfasst werden.“

Auch Rechtsabteilungen und Anwaltskanzleien stehen heute unter erhöhtem Kostendruck. Eines der Mittel, die Effizienz zu steigern, ist der Einsatz moderner Research-Tools. Es reicht nicht mehr, den gesamten Rechtsbestand – wie in Österreich durchaus beispielgebend – im Internet abfragen zu können. Anwendungen wie „Openlaws“ ermöglichen vielmehr eine Individualisierung nach Maßgabe der jeweils relevanten Bereiche. So kann in einem Unternehmen beispielsweise jede Novelle des Gewerberechts automatisch einem bestimmten Kreis von Mitarbeitern zugewiesen werden, die dann – für das ganze Unternehmen zugänglich – ihre Kommentare hinzufügen. „So kann die Information in Rechtsabteilungen ganz anders gesammelt werden“, sagt Lukas Feiler, IT-Recht-Experte bei Baker in Wien.

Auch „LeReTo“ (für Legal Research Tool) ist eine Datenanwen-

dung, die Juristen helfen soll, Zeit zu sparen: Sie durchsucht juristische Texte nach darin zitierten Quellen und fragt diese automatisch im Rechtsinformationssystem des Bundes ab. „Das kann auch die Arbeit von Konzipienten spannender machen, wenn diese von einfachen Rechercheaufgaben entlastet werden“, meint Feiler.

Bessere Risikobewertung

Ein zweiter Bereich, in dem der Computer die Arbeit zumindest in Anwaltskanzleien verändert, ist die Schnittstelle zum Mandanten. So hat Baker schon vor einigen Jahren eine global anwendbare Markenverwaltungssoftware (Global IP-Manager) entwickelt. Mit ihrer Hilfe können international tätige Klienten zu jeder Zeit auf alle Informationen über ihr Markenportfolio zugreifen – und tagesaktuell beispielsweise abfragen, wo eine der eigenen Marken gerade angegriffen wird oder umgekehrt das Unternehmen selbst Widerspruchverfahren gegen andere führt. Informationen über Produktpiraterie können auf ähnliche Weise gebündelt und übersichtlich dargestellt werden. „Da sieht man sehr schön, dass alles, was mit Legal Tech zu tun hat, uns in die Lage

“

Das ist gar nicht Jus, was die Maschine macht, und trotzdem löst sie ein juristisches Problem.

Hariolf Wenzler
Baker McKenzie



versetzt, datengetriebene Entscheidungen zu treffen“, sagt Wenzler. Juristische Risikoentscheidungen könnten so erstmals auf eine empirische Grundlage gestützt werden.

Schließlich kann Software auch Konsumenten dazu verhelfen, Rechte leichter wahrzunehmen.

„Fairplane“ beispielsweise ist eine kommerzielle Plattform, die sich ausschließlich auf die Durchsetzung von Fluggastrechten konzentriert. Die Idee dahinter: Die webbasierte Lösung unterstützt das Entstehen kritischer Massen, für die es sich lohnt, Ersatz etwa wegen Flugverspätungen zu fordern (unter Erfolgsbeteiligung von Fairplane). „Hier sorgt Legal Tech für Effektivität des Rechts“, sagt Feiler. „Es können Ansprüche geltend gemacht werden, die sonst nicht durchgesetzt worden wären.“ Das ist zugleich für die Rechtsbranche interessant, weil es auch zu Prozessen kommen kann, die es sonst



Flugverspätungen (im Bild: Köln) können Anlass für gehäufte Ersatzansprüche sein.

[Fotos: Reuters/Wolfgang Rattay, Stanislav Jenis]

nicht geben würde. Feiler: „Legal Tech muss nicht dazu führen, dass das Geschäft der Anwälte weniger wird, sondern es werden neue Geschäftsfelder erschlossen.“ Feiler prognostiziert für den Datenschutz ähnliche Entwicklungen. Die neue Datenschutz-Grundverordnung sieht nämlich auch Schadenersatz bei Verstößen vor. „Ein einzelner Vorfall kann Millionen von Betroffenen haben. So werden wirtschaftliche Auseinandersetzungen besonders interessant.“

„Modria“ regelt alles

Es gibt aber auch eine gegenläufige Entwicklung: die komplette Automatisierung der Lösung potenzieller Rechtsstreitigkeiten. Wenn Kunden beispielsweise Probleme mit Käufen haben, die sie auf der Handelsplattform Ebay getätigt und über den Zahlungsdienstleister PayPal bezahlt haben, schaltet sich als Erstes „Modria“ ein. Das ist ein Algorithmus, der alle Rechtsstreitigkeiten in diesem Dreieck prüft. Es kann dabei um gravierende Dinge gehen, aber auch um Kleinigkeiten wie ein defektes Licht in einer Taschenlampe. Modria checkt anhand früherer Fälle, wie Menschen sich in dieser Situation geeinigt haben, und macht den Beteiligten einen Lösungsvorschlag.

„Das funktioniert, ohne dass Menschen eine Rolle spielen“, sagt

Wenzler. Modria löse nach diesem Muster 60 Millionen Fälle pro Jahr, und Wenzler rechnet damit, dass sich das Betätigungsfeld noch deutlich ausdehnen wird, etwa auf den Gebrauchtwagenmarkt. Wenzler: „Das ist gar nicht Jus, was die Maschine macht, und trotzdem löst sie ein juristisches Problem.“

www.fuith.eu

BEZAHLTE ANZEIGE



Dr. Michael Rohregger

CSI Ken & Barbie

Nicht nur das Telefon, auch Spielzeug wurde in den letzten Jahren immer „smarter“. Konnten Puppen bis vor wenigen Jahren nur vorprogrammierte Sätze aussprechen, so sind sie mittlerweile fast zu gepflegter Kommunikation fähig. Blöd nur, dass sie dabei nicht immer alles für sich behalten. Wie sich bei einigen spektakulären Fällen herausgestellt hat, wird vor allem Kinderspielzeug mehr und mehr zu Spionagezwecken missbraucht. Mikrofon/Kamera und WLAN-Karte genügen, und schon steht dem großen Lauschangriff auf die Wohnzimmer dieser Welt nichts mehr im Wege.

Das hat jetzt den Gesetzgeber auf den Plan gerufen. Vorige Woche wurde das Funkanlagen-Marktüberwachungsgesetz beschlossen. Der Titel lässt eher an Handy-Masten denken, aber deren Regulierungsgrad ist ohnedies bereits recht hoch. Gedacht ist die Neuregelung vielmehr zum Schutz von Konsumenten vor spionierenden Geräten.

Der Konsument weiß ja oft gar nicht, dass ein niedliches Kuscheltier in Wahrheit die perfekte Wanze ist. Bei Smartphones ist das jedem klar, und dass ein am WLAN hängender Fernseher hiezu auch in der Lage ist, muss jedem dämmern, der damit schon mal via skype telefoniert hat. Aber dass auch Barbie und Ken spionieren können, das ist neu.

Die Neuregelung nimmt Importeure, Produzenten und Händler hier stärker in die Pflicht. Neu ist etwa, dass bei Bekanntwerden der Spionagefähigkeit ein öffentlicher Rückruf des Produktes möglich ist. Keimt irgendwo der Verdacht eines spionierenden Produktes auf, so sind die Behörden zu informieren. Und es können Verkaufsbeschränkungen erlassen werden, wenn sich herausstellt, dass sich ein Produkt zu sehr für die Privatsphäre seiner Käufer interessiert. Denn was im trauten Heim so vor sich geht, das soll nicht jeder nach Belieben erfahren dürfen. Privatsphäre hat auch im digitalen Zeitalter ihre Berechtigung.

DIE WIENER RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE

NACHRICHTEN

Rasen zu Lasten der Luft: Führerschein weg

Wer außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50km/h zu schnell fährt, kann seinen Führerschein los werden. Das gilt auch dann, wenn die Geschwindigkeitsbeschränkung auf dem Immissionsschutzgesetz Luft basiert. Ein Fahrer, der auf der Innatalautobahn während der Geltung eines Luft-Hunderterters mit 162km/h erwischt wurde, meinte, das Tempolimit diene dem Schutz der Luft, nicht der Verkehrssicherheit, rechtfertige also die Führerscheinabnahme nicht. Laut VwGH unterscheidet das Führerscheingesetz aber nicht danach (Ra 2017/11/0002).

Korrektur: Hier geht's zum Unterhaltsrechner

Die Webadresse des vorigen Woche hier vorgestellten Unterhaltsrechners lautet www.unterhaltsrecht.at



Datenschutz neu

Alles dazu bei MANZ

www.manz.at/datenschutz-neu

MANZ 